

## Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis systemakkreditierter Hochschulen

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.06.2022

Dieser Beschluss ersetzt die Beschlüsse „Berichtspflichten für systemakkreditierte Hochschulen“ vom 24.09.2018 (Drs. AR 108/2018) und „Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen“ vom 17.09.2019 (Drs. AR 91/2020)).

### Präambel

5 Der vorliegende Beschluss fasst den Inhalt der Beschlüsse „Berichtspflichten für systemakkreditierte Hochschulen“ vom 24.09.2018 und „Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen“ vom 17.09.2019 sowie eine Reihe von Erläuterungen aus dem Informationsportal des Akkreditierungsrates (*Frequently Asked Questions*) in einem zentralen Beschlussdokument zusammen, das alle Aspekte der Veröffentlichungspflicht systemakkreditierter  
10 Hochschulen behandelt.

Der Beschluss geht inhaltlich nicht über die bis dato geltende Beschlusslage hinaus. Die Hinweise zur Erstellung von Qualitätsberichten unter Ziffer 3.2 – vormals „Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen“ – wurden aber um Erläuterungen ergänzt, die den Hochschulen vor allem als Informationsquelle und Handreichung dienen sollen.

15 Die Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen und -berichte dient sowohl in der Programmakkreditierung als auch in den internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen der Transparenz: Studieninteressierte, Studierende, potenzielle Arbeitgeber sowie die interessierte Öffentlichkeit können sich auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Berichte ein Bild von dem zugrundeliegenden Verfahren, den Begutachtungsergebnissen und den ggf. ergriffenen  
20 Maßnahmen zur Weiterentwicklung eines Studienprogramms machen.

Auf diese Weise wird Qualität nach außen hin sichtbar gemacht und damit auch Vertrauen in die Studienprogramme und die Anerkennung der Abschlüsse sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen gefördert.

25 Der Akkreditierungsrat legt großen Wert darauf, den in der Musterrechtsverordnung enthaltenen Transparenzanforderungen an die Akkreditierung und die Vergabe des Siegels des Ak-

5 kreditierungsrates Rechnung zu tragen und die interessierte Öffentlichkeit in Form leicht zugänglicher Daten über die Verfahrensergebnisse zu informieren. Auch den systemakkreditierten Hochschulen obliegt das Recht zur Siegelvergabe, so dass – gerade auch mit Blick auf die große Vielfalt der akkreditierten hochschulinternen QM-Systeme – ein vergleichbarer Maßstab an die Transparenz der Verfahren und ihrer Ergebnisse anzulegen ist.

## 1. Rechtlicher Rahmen

### *Musterrechtsverordnung und Europäische Standards*

10 In § 29 der Musterrechtsverordnung (MRVO) ist festgelegt, dass Akkreditierungsentscheidungen und Akkreditierungsberichte sowohl in der Programmakkreditierung als auch in den internen Akkreditierungsverfahren, die von systemakkreditierten Hochschulen durchgeführt werden, veröffentlicht werden müssen. § 18 Abs. 4 spezifiziert diese Anforderung für die Systemakkreditierung. Diese Regelungen stehen im Einklang mit den Anforderungen auf europäischer Ebene, die in Ziffer 2.6 der *European Standards and Guidelines* definiert sind. § 29 Satz  
15 3 MRVO verweist darauf, dass die Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis in der Programmakkreditierung für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen *entsprechend* gelten.

### *Datenbank*

20 Dem Akkreditierungsrat obliegt gemäß § 29 MRVO die Aufgabe, die Akkreditierungsentscheidungen sowie die Akkreditierungsberichte auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck hat der Akkreditierungsrat eine Datenbank eingerichtet, in der alle akkreditierten Studiengänge gelistet sind und die einen aktuellen Überblick über alle akkreditierungsrelevanten Daten gibt (s. Ziffer 2). Während in der Programmakkreditierung der Akkreditierungsrat für die Dateneingabe zuständig ist, liegt in der Systemakkreditierung die Eingabe der Daten zu  
25 allen intern akkreditierten Studiengängen im Verantwortungsbereich der systemakkreditierten Hochschulen. Die Einträge der Hochschulen werden von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates auf formale Richtigkeit geprüft und anschließend für die Öffentlichkeit freigegeben. Stichprobenartig wird auch auf Plausibilität geprüft.

### *Konsistente Veröffentlichungspraxis*

30 Im Unterschied zu den vergleichsweise standardisierten Verfahren der Programmakkreditierung zeichnen sich die hochschulinternen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen durch eine sehr individuelle Prägung aus. Dieser Sachverhalt hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten bei der Anwendung der Rechtsvorgaben mit Blick auf die Anforderungen an

die Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen geführt. Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag bezeichnet die Förderung einer konsistenten Entscheidungspraxis auf Grundlage vorgegebener Kriterien als eines der zentralen mit dem neuen Akkreditierungssystem verbundenen Ziele (vgl. Begründung zu Art. 3 Abs. 5). Nach Ansicht des Akkreditierungsrates muss sich diese Konsistenz auch auf Ebene der Dokumentation der Akkreditierungsentscheidungen niederschlagen. Um eine in diesem Sinne konsistente und transparente Veröffentlichungspraxis innerhalb des Akkreditierungssystems zu gewährleisten, hat es der Akkreditierungsrat für notwendig erachtet, eine Auslegung von § 29 Satz 3 MRVO zu verabschieden. Diese betrifft

- die Anforderungen an die Dateneingabe in die Datenbank akkreditierter Studiengänge (s. Ziffer 2) und
- die Anforderungen an die von den systemakkreditierten Hochschulen zu erstellenden Qualitätsberichte (s. Ziffer 3).

## **2. Eintragung der intern akkreditierten Studiengänge in die Akkreditierungsdatenbank des Akkreditierungsrates**

In der Akkreditierungsdatenbank des Akkreditierungsrates sind grundsätzlich alle Studiengänge verzeichnet, die jemals akkreditiert worden sind. Neue, zur Erstakkreditierung vorzulegende Studiengänge müssen hingegen in der Akkreditierungsdatenbank mit den entsprechenden Studiengangsinformationen erfasst und neu angelegt werden.

Verpflichtend ist die Eintragung folgender Studiengangsinformationen:

- Studiengangname;
- Abschlussgrad (Bachelor, Master, Magister etc...);
- Abschlussbezeichnung (B.A., B.Sc., M.A., M.Sc. etc...)<sup>1</sup>
- Studientyp (grundständig, weiterführend);
- Falls zutreffend, Lehramtstyp;
- Studienform(en) (Vollzeit, Teilzeit, Dual etc...);
- Regelstudienzeit;
- Studienort(e);
- ECTS Punkte.

<sup>1</sup> Wenn eine sonstige Bezeichnung bzw. die Eingabe mehrerer Bezeichnungen gewünscht ist, können die Angaben als „sonstiges“ mit Freitextoption angelegt werden.

Wird ein Studiengang intern akkreditiert, ist die jeweilige systemakkreditierte Hochschule dafür zuständig, die Ergebnisse der internen Akkreditierung in die Datenbank des Akkreditierungsrates einzupflegen. Um eine mit der Programmakkreditierung vergleichbare Kurzansicht von Akkreditierungsinformationen in der öffentlichen Ansicht der Datenbank zu erhalten, müssen für jede an einer systemakkreditierten Hochschule intern ausgesprochene Akkreditierung folgende Informationen in die Datenbank eingegeben und im Anschluss veröffentlicht werden: <sup>2</sup>

- Fristen zur Akkreditierung des Studiengangs;
- Akkreditierungstyp (Erstakkreditierung, Reakkreditierung);
- Kurzprofil des Studiengangs (auch Bestandteil des Qualitätsberichts);
- Akkreditierungsstatus (Akkreditiert ohne Auflagen, Akkreditiert mit Auflagen, akkreditiert Auflagen erfüllt, Negativentscheidung);
- Zusammenfassende Bewertung (auch Bestandteil des Qualitätsberichts);
- Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe mit Angaben zum Turnus der hochschulinternen Akkreditierung von Studiengängen (auch Bestandteil des Qualitätsberichts);
- Informationen zur Beteiligung externer Gutachter\*innen<sup>3</sup> (auch Bestandteil des Qualitätsberichts);
- ergänzend, falls in dem QM-System der Hochschule vorgesehen, Informationen zu den ausgesprochenen Auflagen (mit Angaben zu Fristen der Auflagenerfüllung).

### 3. Anforderungen an Qualitätsberichte

#### 3.1 Zum Begriff des Qualitätsberichts

Im Unterschied zu den *Akkreditierungsberichten*, die in der Programmakkreditierung gemäß § 24 Abs. 3 und 4 MRVO von den Agenturen bzw. den Gutachterinnen und Gutachtern auf Grundlage des vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Rasters erstellt werden, handelt es sich bei den von den systemakkreditierten Hochschulen zu veröffentlichenden Berichten um sogenannte *Qualitätsberichte*. Mit dieser begrifflichen Unterscheidung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass für die Berichte in der Programmakkreditierung und für die Berichte in

<sup>2</sup> Kurze Prozessbeschreibungen zur Eintragung von Studiengängen/bzw. von internen Akkreditierungen in die Akkreditierungsdatenbank sind auf der Website des Akkreditierungsrates unter dem folgenden Link <https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/fragen-zu-elias> zu finden.

<sup>3</sup> Hier gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen gemäß § 29 Satz 2 entsprechend.

den internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen unterschiedliche Anforderungen gelten. Insbesondere sind systemakkreditierte Hochschulen ausdrücklich nicht an die Nutzung des vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Berichtsrasters für die Programmakkreditierung gebunden.

5

### 3.2 Hinweise zur Erstellung von Qualitätsberichten

Die von den systemakkreditierten Hochschulen implementierten internen Akkreditierungsverfahren zeichnen sich durch eine große Vielfalt aus. Daher muss den systemakkreditierten Hochschulen eine Form der Berichtslegung ermöglicht werden, die der individuellen Ausgestaltung ihrer QM-Systeme, Verfahrensmodelle und Prozesse Rechnung trägt, die aber zugleich zeigt, dass die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für alle von einer Hochschule intern akkreditierten Studiengänge nachgewiesen wurde.

10

Unter Bezugnahme auf § 18 Abs 4 i.V. mit § 29 MRVO sind bei der Erstellung von Qualitätsberichten folgende Hinweise zu beachten:

- 15 1) Qualitätsberichte müssen die Bewertung der Studiengänge dokumentieren und folglich Aussagen zur Bewertung und Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien enthalten.

*Zur Erläuterung:*

- Ein Qualitätsbericht soll einerseits Aussagen zur *Erfüllung* (oder auch *Nicht-Erfüllung*) der Kriterien enthalten, andererseits aber auch eine *Bewertung* des betreffenden Studiengangs auf Grundlage der Kriterien der einschlägigen Rechtsverordnung dokumentieren. Die Bewertung kann ggf. auch in Form einer aussagekräftigen Zusammenfassung erfolgen.
- Insbesondere dann, wenn ein Kriterium nicht oder nur teilweise erfüllt ist, soll der Bericht eine Bewertung im Sinne einer nachvollziehbaren Begründung enthalten. Die Nennung einer Auflage allein reicht an dieser Stelle nicht aus, da sich Ausprägung und Umfang des zugrunde liegenden Mangels nicht zwangsläufig aus einem Auflagentext erschließen.
- Aus dem Bericht muss explizit hervorgehen, auf Grundlage welcher Rechtsverordnung (und ggf. weiterer Vorgaben) der Studiengang bewertet und akkreditiert worden ist. Eine bloße Bezugnahme auf hochschuleigene Kriterien oder andere, nicht weiter bestimmte Bewertungsmaßstäbe reicht nicht aus, da das QM-System einer Hochschule gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO eine systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 MRVO gewährleisten muss.

30

2) Qualitätsberichte müssen die Bewertung der externen Beteiligten unter Berücksichtigung etwaiger Sondervoten einschließen. Zu den externen Beteiligten gehören gemäß § 18 Abs. 1 MRVO Studierende, wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis und Absolventinnen und Absolventen.

5 Mit Hinweis auf Ziffer 2.6 der European Standards and Guidelines sind zudem die Namen der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter angemessen zu dokumentieren.

*Zur Erläuterung:*

- Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkrStV) bezeichnet die Akkreditierung in einem der „Leitgedanken“ der Begründung als eine *externe* Form der Qualitätssicherung zur Gewährleistung fachlich inhaltlicher Standards und der Berufsrelevanz der Hochschulabschlüsse (Begründung, Ziffer I Allgemeines). In der Begründung zu Art. 2 StAkkrStV wird zudem festgehalten, dass für die Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ein *peer review* Verfahren vorgesehen ist.

15 Dementsprechend misst auch die Musterrechtsverordnung der Beteiligung Externer eine zentrale Rolle innerhalb der internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen bei. So muss das Qualitätsmanagementsystem gemäß § 18 Abs. 1 MRVO nebst Begründung regelmäßige Bewertungen der Studiengänge durch hochschulexterne Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis und Absolventinnen und Absolventen vorsehen. Sie stellen sicher, so heißt es in der Begründung zu § 18 Abs. 1 MRVO, dass Bewertungen im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems so umgesetzt werden, dass permanente Impulse zur Qualitätsverbesserung gesetzt werden.

25 Die Qualitätsberichte sollen die Ergebnisse dieser Prüfung durch Externe adäquat abbilden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bewertungen, Entscheidungen, Beschlüsse, Stellungnahmen, Widersprüche etc., die ggf. im Qualitätsbericht dokumentiert werden, den jeweils verantwortlichen Gremien, Personen oder Personengruppen klar zugeordnet werden können.

- Da die Einbindung der externen Beteiligten je nach Ausprägung des QM-Systems in unterschiedlicher Weise und an unterschiedlicher Stelle des Systems erfolgt, entscheiden die Hochschulen über die Form der Abbildung selbst. Dies gilt insbesondere für die Bewertungen seitens der Absolventinnen und Absolventen, die zwar in der Musterrechtsverordnung als externe Beteiligte firmieren, die aber in der Regel an anderer Stelle im QM-System – beispielsweise im Rahmen von Absolvierendenbefragungen – beteiligt werden dürften.

- In der Begründung zu § 29 MRVO wird explizit auf die Anforderungen der *European Standards and Guidelines* Bezug genommen, die unter Standard 2.6 Informationen zu den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern einfordern. Daher sind die beteiligten Gutachterinnen und Gutachter in den Qualitätsberichten namentlich zu nennen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass sich nur solche Expertinnen und Experten an der Begutachtung beteiligen, die einer Veröffentlichung ihrer Namen bereits vor Beginn des Verfahrens zugestimmt haben.

3) Qualitätsberichte müssen einen Überblick über die Maßnahmen erhalten, die die Hochschule gemäß § 18 Abs. 1 MRVO umgesetzt hat, wenn sich bei der Bewertung der Studiengänge entsprechender Handlungsbedarf zeigte.“

*Zur Erläuterung:*

- Der Qualitätsbericht soll darüber informieren, welche (qualitätsgeleitete) Entwicklung der Studiengang in den vergangenen Jahren genommen hat. Ein wichtiger Bezugspunkt ist in diesem Zusammenhang § 14 MRVO und damit die Frage, auf Grundlage welcher Daten (Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Befragungen der Absolventinnen und Absolventen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden-/Absolventenstatistiken) welche Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abgeleitet und umgesetzt worden sind. Entsprechend zur Programmakkreditierung sollten studiengangsbezogene Daten v. a. zu Studiendauer und Abschlussquote veröffentlicht werden.
- Da § 18 Abs. 3 MRVO eine regelmäßige Erhebung von Daten zum Stand der Umsetzung und den Effekten der eingeleiteten Maßnahmen einfordert, sollte die Hochschule bei der Erstellung der Qualitätsberichte in diesem Punkt auf vorhandenes Datenmaterial zurückgreifen können. In der Begründung zu der oben genannten Regelung der MRVO werden einige Beispiele aufgeführt, welche Angaben in diesem Zusammenhang von Interesse sein können: „Leistungsindikatoren, Profil der Studierendenschaft, Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten, Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen, verfügbare Ausstattung und Betreuung, Berufswege von Absolventinnen und Absolventen.“
- Insbesondere bei Reakkreditierungen oder – im Fall von begleitenden Verfahrensmodellen – der Betrachtung fest etablierter und bereits häufig begutachteter Programme sollte dem Entwicklungsaspekt im Qualitätsbericht (im Vergleich zur bloßen Feststellung der Kriterienerfüllung) eine besondere Bedeutung zukommen.
- Bei Konzeptakkreditierungen können selbstverständlich keine Angaben zu umgesetzten Maßnahmen erfolgen, bei Erstakkreditierungen ggf. nur eingeschränkt.

- Nachträgliche Anpassungen von bereits veröffentlichten Qualitätsberichten sind grundsätzlich nicht erforderlich. Vielmehr geht es darum, überblicksartig zu zeigen, welche Maßnahmen im vergangenen Akkreditierungszeitraum oder auch vor der erstmaligen (internen) Akkreditierung eines Studiengangs ergriffen und umgesetzt worden sind. Bei begleitenden Verfahrensmodellen muss die Hochschule unter Bezugnahme auf die Funktionsabläufe des QM-Systems entscheiden, welches Zeitintervall sinnvollerweise in den Blick genommen werden soll.

- 4) Qualitätsberichte müssen eine kurze Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Evaluation/Akkreditierung enthalten, um die in dem Bericht enthaltenen Bewertungen in angemessener Weise einordnen zu können.

*Zur Erläuterung:*

- Ein kurzer Überblick über die Verfahren, Prozesse und Verantwortlichkeiten innerhalb eines QM-Systems kann die Nachvollziehbarkeit einer Studiengangsbewertung erheblich verbessern. Daher soll der Qualitätsbericht darüber informieren, wer (welche Gremien, Personen, Personengruppen) auf welcher Grundlage (Gutachten, Empfehlungen, Stellungnahmen etc.) mit welchen Folgen über die Vergabe (oder den Entzug) des Siegels des Akkreditierungsrates entscheidet. Vor allem bei komplexen Systemen, die sich stark von der Verfahrenslogik der Programmakkreditierung unterscheiden, trägt eine kurze Beschreibung der zentralen Systembestandteile und -verfahren ganz wesentlich zur Nachvollziehbarkeit des Qualitätsberichts bei. Die Siegelvergabe ist in diesem Zusammenhang in einem erweiterten Sinne zu verstehen. Auch bei begleitenden Systemen, bei denen beispielsweise keine regelmäßige „Neuvergabe“ des Siegels erfolgt, sondern kontinuierlich überprüft und nachgewiesen wird, dass ein Studiengang die mit dem Siegel verbundenen Voraussetzungen (bis zum Beweis des Gegenteils) erfüllt, findet gewissermaßen eine kontinuierliche Siegelvergabe statt.

- Bei der Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe dürfte es sich in der Regel um einen festen Textbaustein handeln, der für alle Qualitätsberichte einer Hochschule (oder einer studienorganisatorischen Teileinheit) genutzt werden kann.

- 5) Qualitätsberichte müssen ein Kurzprofil und eine zusammenfassende Bewertung des jeweiligen Studiengangs enthalten, um dem Interesse der unterschiedlichen Adressatengruppen an leicht auffindbaren Kurzinformationen zu Inhalten und Bewertungen Rechnung zu tragen. In der Akkreditierungsdatenbank tauchen Kurzprofil und zusammenfassende Bewertung an prominenter Stelle bei der Anzeige eines akkreditierten Studiengangs auf.

*Zur Erläuterung:*

- Im **Kurzprofil** kann die Hochschule beispielsweise über fachliche Schwerpunkte, Qualifikationsziele, besondere Profilerkmale, Studiendauer, Abschlussbezeichnung, hochschulische und außerhochschulische Kooperationen oder auch spezifische Berechtigungen in Verbindung mit reglementierten Berufen etc. informieren, so dass sich die Leserin bzw. der Leser in aller Kürze ein Bild von dem Studiengang machen kann.
- Die **zusammenfassende Bewertung** soll einen inhaltlichen Bezug aufweisen und einen Überblick über die zentralen Bewertungsergebnisse liefern, die im Zuge der hochschulinternen QM-Verfahren gewonnen wurden. Hierbei können beispielsweise die festgestellten Stärken und Schwächen eines Studiengangs dargelegt und ggf. Auflagen oder Empfehlungen erläutert werden. Eine aussagekräftige zusammenfassende Bewertung ist besonders dann von besonderer Bedeutung, wenn die Darstellung zur Bewertung und Erfüllung der Kriterien im Wesentlichen schematisch erfolgt.
- Ein gut lesbarer Fließtext ist einer tabellarischen, stichpunktartigen Darstellung grundsätzlich vorzuziehen. Gleichwohl bleibt es der Hochschule überlassen, eine angemessene Darstellungsform für diese beiden Überblickskapitel zu wählen.
- Bei begleitenden QM-Systemen, die nicht der Verfahrenslogik der Programmakkreditierung folgen und bei denen daher ggf. keine gutachterliche Gesamtbewertung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegt, kann beispielsweise auf die an unterschiedlicher Stelle und zu unterschiedlichen Zeiten gewonnenen Bewertungsergebnisse zurückgegriffen werden.
- Da in jedem QM-System gemäß § 18 Abs. 1 MRVO eine regelmäßige Bewertung der Studiengänge durch Externe erfolgen muss, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass für jeden akkreditierten Studiengang Begutachtungsergebnisse vorliegen, die für eine zusammenfassende Bewertung genutzt werden können.
- Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, im Qualitätsbericht auf weiterführende Inhalte zu verlinken. Da Verlinkungen aber erfahrungsgemäß nicht verlässlich aktualisiert werden und daher häufig nach einer gewissen Zeit (beispielsweise nach Website-Relaunches oder anderweitigen Änderungen infolge von Umstrukturierungen, Fusionierungen, Umbenennungen von Hochschulen/Fakultäten-Fachbereichen/Instituten etc.) ins Leere führen, können die Berichte bzw. Informationen dann nicht mehr abgerufen werden. Von Verlinkungen, die Qualitätsberichte oder Teile von ihnen ersetzen, ist daher abzusehen.

### 3.3 Umsetzung

Auch Hochschulen, die nach altem Recht systemakkreditiert worden sind, sind gemäß Ziffer 6.3 und Ziffer 6.6 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i. d. F. vom 20.02.2013 angehalten, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über  
5 Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre zu informieren und Expertenberichte über die externe Bewertung sowie die Follow-up-Maßnahmen zu veröffentlichen.

Intern akkreditierte Studiengänge werden nur noch in Verbindung mit einem Qualitätsbericht in die Datenbank des Akkreditierungsrates aufgenommen, der die Hinweise zur Erstellung von  
10 Qualitätsberichten gemäß Ziffer 3.2 umsetzt.

Dies gilt nicht für interne Verfahren nach altem Recht, die vor dem 31.03.2021 abgeschlossen worden sind.